

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 17. April.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Militärisches aus Österreich-Ungarn. — Eidgenossenschaft: Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements. Ständerat: Über den Erlös aus alten Gewehren. Aus dem Nationalrat: Equipementsentschädigungen. Rekrutenschulen der Gotthardtruppen. Militärsanität. Preisgericht für das eidg. Unteroffiziersfest in Zürich. Bern: Bataillon 24. Bernische Winkelriedstiftung. Basler Fechtklub. — Ausland: Bayern: Rasches Avancement. Österreich: Aussertourliche Beförderungen. Gehaltserhöhung der Offiziere. Winterübungen. Frankreich: Oberkommando. Ein fataler Fall. — Verschiedenes: Das Recht auf den freien Sonntag.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 2. April 1897.

Die militärischen Kreise stehen mit der gesamten Nation noch unter dem Eindruck der namentlich in Berlin imposant verlaufenen und mit der Enthüllung des Kaiserdenkmals verbundenen Centenarfeier für Kaiser Wilhelm I., dem mit den besten menschlichen Eigenschaften und den hervorragendsten eines Fürsten geschmückten Herrscher, dem jedoch ungeachtet der reichen Liebe seines Volkes, für die die Festfeier erneutes Zeugnis bot, nicht sowohl der Beiname des Grossen, trotz des betreffenden Hinweises von oben, sondern weit eher der des „Siegreichen“, von der Nation zu Teil werden wird. Eine Erinnerungsmedaille wurde für diese Feier gestiftet, dieselbe jedoch befremdlicher Weise bis jetzt nur für die aktive Armee bestimmt, während sie doch in ihrem eigentlichsten Sinne an Kaiser Wilhelm I. erinnern soll und daher namentlich denjenigen gebührt, die dessen Schlachten schlugen, da man in Deutschland bekanntlich auf Orden und Ehrenzeichen besonderen Wert legt. Dem regierungsseitlich angeregten Vorschlag der Errichtung einer Gedenkhalle für die in den Kriegen Wilhelms I. fürs Vaterland gebliebenen Krieger ist vom Reichstag keine Folge gegeben worden, sowohl mit Rücksicht auf die dazu erforderliche bedeutende Mittelaufwendung, wie dass das Reich bereits sehr zahlreiche Kriegerdenkmäler und mehrere Ruhmeshallen besitzt, sowie dass der Vorschlag, die Namen sämtlicher Gefallenen in der Gedenkhalle anzubringen, recht unzweckmässig und unkünstlerisch erschien.

Aus Anlass der Centenarfeier erhielt das Reichsheer, wie verlautet, auf Anregung des Königs von Sachsen, nach Anderen des Prinzregenten von Bayern, die schwarz-weiss-rote Reichskokarde, die über der besonderen Landeskokarde getragen wird. Der preussischerseits gemachte Vorschlag einer einheitlichen Feldbinde für alle Kontingente des Reichsheeres war vor einiger Zeit an der Nichtzustimmung Bayerns und Sachsens gescheitert, und offenbar sollte die Annahme der Nationalkokarde eine Kompensation dafür bilden. Die Neuerung ist zwar geeignet, den Reichsgedanken bei den verschiedenen Kontingenten zu kräftigen, jedoch im übrigen ohne tieferen Wert; denn es bedurfte der Kokarde nicht, um die gemeinsame Zusammengehörigkeit besonders fühlbar zu machen, dieselbe wird namentlich in den verschiedenen deutschen Kontingenten ohnedem lebhaft empfunden. Eigentümlich ist, dass die badischen Truppen der neuen Bestimmung zufolge die preussische Kokarde verlieren und statt ihrer die badische anlegen.

Der neue Militär-Etat hat keine besonderen namhaften Neuforderungen gebracht, sondern hielten sich dieselben in den bekannten sehr umfassenden Grenzen. Für grosse Truppenübungsplätze, deren das deutsche Reich zur Zeit bereits 20 in fast allen seinen Staaten und Provinzen besitzt, für neue Kasernements, Lazarette, Garnisonkirchen, Casinos etc. wurden die geforderten starken Summen, für die letzteren zum Teil unter beträchtlichen Abstrichen, bewilligt. Desgleichen bewilligte der Reichstag die erforderlichen Mittel für eine vermehrte Verwendung des Fahrrades im Heer, welches auch für das Pionierbataillon und zwar per Kompagnie 1 Lehr-